Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Wirscheid vom 13.10.2008

Der Ortsgemeinderat von Wirscheid hat aufgrund des § 24 der Ortsgemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. bei Bestattungen der Antragsteller oder die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind. Diese sind:
 - a) überlebende Ehegatten bzw. Lebensgefährten,
 - b) Kinder,
 - c) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) Eltern,
 - e) Geschwister,
 - f) sonstige Erben.
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe / Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2002 mit allen Änderungen außer Kraft.

Wirscheid, den 13.10.2008	-Siegel-	
	-	(Bernd Wirz) Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabstättengebühr

1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach

§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 50,00 Euro

b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab 150,00 Euro

2. Überlassung einer Doppelgrabstätte an Berechtigte

nach Nr. 1 pro Beisetzung 150,00 Euro

3. Überlassung einer weiteren Grabstätte an Berechtigte

nach Nr. 1 150,00 Euro

- 4. Für Urnengräber werden die Gebühren von Reihengräbern erhoben.
- 5. Für Urnenbeisetzungen in bestehende Grabstellen werden die Gebühren von Reihengräber erhoben.
- 6. Für Rasengrabstätten (Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen) werden die Gebühren von Reihengräber erhoben.
- 7. In den Fällen des § 2 (3) der Friedhofssatzung werden Grabstättengebühren im Einzelfall durch (privatrechtlichen) Vertrag festgelegt. Für den § 2 (3) der Friedhofssatzung erhöhen sich diese Gebühren für nicht Ortsansässige auf das Doppelte (um 100 v.H.).

II. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Mit dem Ausheben und Schließen der Gräber ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Die entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen direkt an das Bestattungsunternehmen zu erstatten.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 7 Tagen 40,00 Euro

b) einer Urne bis zu 7 Tagen 40,00 Euro

c) Reinigung der Leichenhalle 25,00 Euro

V. Sonstige Gebühren

Für die Beseitigung des Grabschmuckes, für die Friedhofspflege, sowie für das Einebnen der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit werden einmalig für die Dauer der Nutzungszeit Gebühren berechnet:

1. Entsorgung des Grabschmuckes und Friedhofspflege bei jeder Bestattung

a)	in einer Einzelgrabstätte	150,00 Euro
b)	in einer Doppelgrabstätte	150,00 Euro
c)	in einer Urnengrabstätte	150,00 Euro
d)	in einer Rasengrabstätte	250,00 Euro

2. Abräumung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit.

a)	Einzelgrabstätte / Kindergrab	100,00 Euro
b)	Einzelgrab	200,00 Euro
c)	Doppelgrab	300,00 Euro
e)	Urnengrab	100,00 Euro
f)	Rasengrab	100,00 Euro